

EVb-IT Kauf - Version 2.0 v. 17.03.2016

Nutzerhinweise

- EINFÜHRUNG -

Was ist neu an den EVB-IT Kauf 2016 im Vergleich zur Vorversion aus 2002?

Die neuen EVB-IT Kauf Version 2.0 ersetzen die erste Version aus dem Jahre 2002. Sowohl die Vertragsmuster als auch die AGB wurden grundlegend überarbeitet. In der Struktur sind die neuen EVB-IT Kauf nun den Systemverträgen (wenn auch deutlich schlanker) und insbesondere den bereits im Jahr 2015 neu veröffentlichten EVB-IT Überlassung Typ A und EVB-IT Pflege S vergleichbar. Das bedeutet auch, dass sie auftraggeberfreundlicher geworden sind.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Das Haftungskonzept der alten Basis-EVB-IT wurde aufgegeben. Für die Auftraggeberseite verbessert wurden insbesondere die Regelungen zu Verzug und zu Mängelansprüchen (Gewährleistung) einschließlich der Konsequenzen der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- Die AGB enthalten für den Auftraggeber günstige Regelungen zu Erfüllungsort und Gefahrübergang.
- Die Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung und die Zahlungsfristen wurden verbessert.
- Mindestanforderungen an die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware wurden aufgenommen.
- Die Vertragsmuster eröffnen die Möglichkeit, den Kauf von auf der Hardware installierter Betriebssystemsoftware sowie die Instandhaltung der Hardware nach der Lieferung mit zu vereinbaren. Allerdings umfasst der formularmäßig zu vereinbarende Leistungsumfang in den Kombiformularen nicht die vorbeugenden Wartungsarbeiten. Dies bietet nur der Instandhaltungsvertrag.
- Das Vertragsformular enthält Vorgaben zur Einbeziehung der Lizenzbedingungen der Rechteinhaber der Betriebssystemsoftware.

Zu den neuen EVB-IT Kauf existieren zwei Vertragsmuster:

- EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung und Überlassung von Betriebssystemsoftware)
- EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung und Überlassung von Betriebssystemsoftware)

temsoftware)

Die Langfassungen enthalten ausführliche Regelungen, mit denen von den AGB bzw. vom Gesetz abgewichen werden kann. Die Kurzfassungen bieten weniger Abweichungsmöglichkeiten und sind für Beschaffungen ohne größere Besonderheiten gedacht.

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Vertragsmuster

Es empfiehlt sich, den Vertrag in von der Vergabestelle vorausgefüllter Form den Vergabeunterlagen beizufügen, wobei die Vergabestelle im Wesentlichen drei Möglichkeiten hat:

- Sie kann - ggf. in nicht veränderbarer Form - die Felder ausfüllen bzw. ankreuzen, in denen sie den Leistungsinhalt vorgeben will. Stellt sie diese Vorgaben nicht ausdrücklich, z. B. durch eine Kommentierung wieder zur Disposition, sind solche Vorgaben durch den Bieter zwingend zu beachten (Ausschlusskriterium); die Abweichung von solchen zwingenden Vorgaben durch den Bieter führt dann folgerichtig zum Ausschluss seines Angebotes. Die Vergabestelle wird im Zuge der Zuschlagserteilung oder danach den Vertrag entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und den Antworten des Bieters auf einen etwaigen Fragenkatalog des Auftraggebers vervollständigen.
- Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Bieter aufzufordern, das Vertragsformular selbst zu vervollständigen. Eine solche Aufforderung kann z. B. in den Bewerbungsbedingungen erfolgen. Die Vergabestelle sollte dabei unmissverständlich zum Ausdruck bringen, ob überhaupt und wenn ja, an welchen Stellen der Bieter Eintragungen im Vertrag vornehmen soll. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass die auszufüllenden Stellen farblich markiert oder umrandet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Bieter nicht akzeptierte Änderungen der Vertragsunterlagen vornimmt, die zu seinem Ausschluss führen müssen. Die vom Auftragnehmer durch Ausfüllen des Vertrages beschriebenen Leistungsteile und die im Vertragsformular gemachten Angaben sind Teile seines Angebotes.
- Mischformen der beiden oben aufgeführten Varianten sind möglich.

Eintragungen der Vergabestelle in den dafür vorgesehen Feldern des Vertragsmusters sollten farblich hervorgehoben und ggf. unterstrichen werden, also z. B. in blauer Farbe erfolgen. Auf diese Weise können die Parteien auf einen Blick erkennen, welche Bestandteile des Vertrages individuell hinzugefügt wurden.

Will die Vergabestelle das Vertragsmuster selbst ändern, z. B. Passagen streichen oder Passagen ergänzen, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Will die Vergabestelle ganze Passagen im Vertragsformular streichen, weil entweder die entsprechende Leistung nicht vereinbart werden soll oder eine Abweichung von der entsprechenden Regelung der AGB nicht gewünscht ist, ist darauf zu achten, dass die Nummerierung aufrechterhalten bleibt. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass anstelle der Überschriften bzw. der Texte ein Platzhalter tritt.

Beispiel: 9.1 [.....].

Die Nummerierung muss deshalb aufrechterhalten bleiben, weil AGB und auch das Vertragsmuster intern auf Vertragsnummern verweisen und diese Bezüge bei Änderung der Nummerierung im Vertrag unrichtig würden.

Hingegen ist es nicht unproblematisch, anstelle des Platzhalters [...] Begriffe wie „entfällt“ o. Ä. zu setzen, weil dies im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel: 17. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit „entfällt“

Durch diese Formulierung könnte der Eindruck erweckt werden, dass die in den AGB vereinbarten Regelungen zu Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit abbedungen werden sollen. Dies ist jedoch in der Regel nicht gewollt; vielmehr möchte die Vergabestelle nur ausdrücken, dass sie keine Änderung der Regelungen aus den AGB wünscht.

- Ansonsten sind alle Änderungen im Vertragsformular (z. B. Streichungen einzelner Worte und Sätze, Ergänzungen und Modifikationen an nicht im Vertrag vorgesehen Stellen) deutlich hervorzuheben, zum Beispiel im Änderungsmodus des Textverarbeitungssystems. Wird dies nicht beachtet, könnte der Bieter bzw. Auftragnehmer möglicherweise einwenden, dass er davon ausgegangen sei, dass die Formulartexte den unter www.cio.bund.de veröffentlichten Dokumenten entsprechen.
- Wenn Änderungen zu bestimmten Vertragsregelungen erfolgen, sollten diese auch an der entsprechenden Stelle vorgenommen werden. Das erhöht die Transparenz.
- Wird das Vertragsformular wie oben beschrieben geändert, muss in dessen Fußzeile deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine gegenüber dem Standard geänderte Fassung handelt.

Beispiel:

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016 (modifiziert durch AG, Änderungen und Streichungen markiert)



Entsprechendes gilt, soweit dem Bieter bzw. dem Auftragnehmer gestattet wird, den Vertrag auszufüllen.

Eine Änderung des AGB-Dokuments selbst ist unzulässig.

Hinweis: Die Nutzung des Kaufvertrages und seiner AGB als Rahmenvertrag ist grundsätzlich nicht vorgesehen, aber denkbar. Allerdings bedarf es in diesem Fall weiterer rahmenvertrags-spezifischer Regelungen, z.B. zu Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten, zur Ausgestaltung und zum Schicksal von Einzelverträgen, zur Vergütungs- oder Technologieanpassung, zu Abnahmemengen, zu Statistiken u.ä..

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 1 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**Vertrag über den Kauf von Hardware****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Kauf von Hardware	3
4	Lieferung	4
5	Instandhaltung	4
5.1	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen	4
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)	4
5.1.2	Sonstige Instandhaltungsleistungen	5
5.2	Beginn / Dauer	5
5.3	Kündigung von Instandhaltungsleistungen	5
5.4	Vergütung	5
5.5	Preisanpassung	6
5.6	Dokumentation	6
6	Servicezeiten	6
7	Fälligkeit und Zahlung	6
7.1	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware	6
7.2	Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale	6
8	Rechnungsadresse	7
9	Ansprechpartner	7
10	Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	7
11	Mängelhaftung (Gewährleistung)	7
12	Garantien	7
12.1	Auftragnehmergarantien	7
12.2	Herstellergarantien	7
13	Hotline	7
14	Teleservice*	8
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	8
16	Abweichende Vertragsstrafenregelungen	8
17	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	8
18	Erfüllungsort und Lieferort	8
19	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer	8
20	Sonstige Vereinbarungen	9

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016**Vorbemerkung:**

Zum Verständnis und für das korrekte Ausfüllen der Vertragsmuster ist die Kenntnis der EVB-IT Kauf-AGB, also der zu den Vertragsmustern gehörenden allgemeinen Bedingungen erforderlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen für den abzuschließenden Vertrag. Die Vertragsmuster ermöglichen an verschiedenen Stellen, abweichende Regelungen von den AGB vorzunehmen. Wer einen EVB-IT Kaufvertrag abschließt, sollte die AGB zumindest einmal vollständig gelesen haben. Beim Ausfüllen des Vertragsmusters sollte man die AGB stets zur Hand haben und die Verweise in den AGB nachschlagen. Nur so kann verantwortungsvoll entschieden werden, ob man es bei einer bestimmten AGB-Regelung belässt, eine im Vertrag angebotene Alternative oder eine ganz andere Lösung wählt.

Auf den Vertragsmustern lassen sich der Kauf von Hardware, ggf. mit Betriebssystem und die Instandhaltung der Hardware kombinieren, ähnlich wie dies bei den Systemverträgen bereits der Fall ist. Diese Kombination ist deshalb sinnvoll, weil es in der Regel wirtschaftlich ist, die Beschaffung der Hardware (mit Betriebssystemsoftware) und Instandhaltung nach der Lieferung zeitgleich und dann auf einem Vertragsformular zu vereinbaren.

Allerdings können mit den Kombinationsformularen als Instandhaltungsleistungen nur die Störungsbeseitigung und Hotline formularunterstützt vereinbart werden. Andere Instandhaltungsleistungen, z.B. auch die Wartung, d.h. vorbeugende, proaktive Leistungen können über den separaten EVB-IT Instandhaltungsvertrag vereinbart werden, der dann mit dem EVB-IT Kaufvertrag kombiniert werden kann. Alternativ können auch die Kombinationsformulare durch Änderungen des Formulars oder durch Anlagen erweitert werden.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 2 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**Vertrag über den Kauf von Hardware**

zwischen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages**1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des EVB-IT Kaufvertrages ist der Kauf von Hardware ggf. mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware und, soweit vereinbart, Instandhaltung der Hardware nach der Lieferung.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis _____ und den folgenden Anlagen:

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4

☐ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge _____.Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016**Überschrift**

Das Formular ermöglicht die Vereinbarung von Hardwarekauf ggf. mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware und die Instandhaltung der gekauften Hardware nach deren Lieferung. Wenngleich es sich formal um drei Verträge handelt, für die auch unterschiedliche EVB-IT AGB gelten, sind diese Verträge doch in gewissem Maße aufeinander bezogen und hängen voneinander ab: Es ist die gekaufte Hardware instand zu halten. Scheitert der Kaufvertrag, ist auch die Instandhaltung ohne Gegenstand, d.h. der Instandhaltungsvertrag fällt automatisch weg. Dies gilt auch für die mitgekaufte Betriebssystemsoftware. Scheitert die Instandhaltung, kann zwar der Kaufvertrag über Hard- und Betriebssystemsoftware deshalb nicht rückabgewickelt werden, jedoch kann möglicherweise ein Teil des Kaufpreises eine Schadensposition darstellen.

Rubrum (zwischen ... und ...)

Hier sind die Vertragspartner einzutragen, z.B. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

Achtung! Die Leistungen werden standardmäßig stets für den **Auftraggeber** erbracht und sind auch durch **diesen** zu vergüten. Bei Beschaffungen für andere „Bedarfsträger“, die eine andere juristische Person darstellen als der Auftraggeber im Vertragsformular, ist dies besonders zu berücksichtigen (z.B. „IT-Dienstleister XY AÖR“ kauft für Landesbehörde Z). In solchen Fällen sind die Texte im Formular anzupassen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Vergabestelle und nicht dem Bedarfsträger die Rechte aus dem Vertrag zustehen, z.B. die Mängelansprüche, Schadensersatz, Hotlinenutzung und Nutzungsrechte. Dies trifft entsprechend auf die Pflichten zu, so dass nicht der Bedarfsträger, sondern die Vergabestelle die Vergütung zu entrichten hat.

Nummer 1.1, Vertragsgegenstand

Es sollte in zwei bis drei Sätzen der Vertragsgegenstand kurz beschrieben werden. Es ist nicht ratsam an dieser Stelle auf Anlagen zu verweisen, da dieses Feld auch dazu gedacht ist im Rahmen der Zuordnung des Vertrages und des Vertragsmanagements auf einen Blick zu erkennen, was Gegenstand des Vertrages ist.

Nummer 1.2, Vertragsbestandteile

In **Nummer 1.2.1** sind die Anlagen zum Vertrag einzutragen. Der Vertrag und seine Anlagen gelten auf derselben Ebene. Es ist daher unerheblich, in welcher Reihenfolge die Anlagen aufgeführt werden. Anders als bei den meisten anderen EVB-IT Verträgen stehen der Vertrag und seine Anlagen nun auch nicht mehr vorrangig vor den EVB-IT Kauf-AGB und den anderen ebenfalls einbezogenen EVB-IT AGB, sondern ebenfalls auf ein und derselben Ebene. Die konkreten, individuellen Eintragungen im Vertrag gelten aber dennoch vorrangig vor den AGB, weil individuelle Abreden stets Vorrang vor AGB haben (§ 305b BGB). Damit haben diese Teile im Vertrag aber auch Vorrang vor Auftragnehmer-AGB, die in die Tabelle einbezogen wurden.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 3 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf-AGB)**

sowie, soweit

- Instandhaltung vereinbart ist, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungs-AGB),
- die Hardware mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware gekauft wird, gelten für diese Software die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung Typ A (EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)).

jeweils einschließlich der dort einbezogenen Muster und in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Instandhaltungs-AGB und EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Kauf-AGB, in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB oder in den EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT AGB zugelassen ist.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für vorinstallierte* Betriebssystemsoftware erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- ☐ Kauf von Hardware
- ☐ inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware
- ☐ und Aufstellung*
- ☐ Instandhaltungsleistungen
- ☐ sonstige Leistungen _____

3 Kauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber folgende Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. ggf. einschließlich Bezeichnung von vorinstallierter* Betriebssystemsoftware	Menge	EXP ¹	Liefertermin	GewF ³	Kaufpreis		Aufstellung* der Hardware	
						Einzelpreis	Gesamtpreis	ja / nein ²	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016

Durch die Änderung der Rangfolge stehen nun möglicherweise über die Tabelle oder andere Verweise in den Vertrag einbezogene Anbieter-AGB und die EVB-IT Kauf-AGB auch auf derselben Ebene. Das hat unter anderem den Vorteil, dass auch bei Fehlschlägen der AGB-Abwehrklausel (siehe weiter unten) die EVB-IT AGB nicht mehr überschrieben werden. Vielmehr neutralisieren sich ggf. widersprechende Regelungen in den beiden AGB und es gilt stattdessen das Gesetz.

Wenn notwendig, kann durch Wahl des Ankreuzfeldes unterhalb der Tabelle eine Rangfolge der Anlagen festgelegt werden. Dies kann sinnvoll sein, um z.B. dafür zu sorgen, dass die Leistungsbeschreibung stets vorrangig vor anderen Dokumenten gilt. Stets nachrangig zu den bisher genannten Bedingungen gelten dann gemäß Nummer 1.2.3 die VOL/B. Dies entspricht ihrem Charakter als allgemeine Vorschriften für Leistungen.

Geltung von AGB von Auftragnehmern: Soweit Auftragnehmer ihren Angeboten AGB beilegen oder darauf Bezug nehmen, müssen sie regelmäßig aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (es sei denn der Auftraggeber hat dies ausdrücklich zugelassen). Ist ein Ausschluss versehentlich nicht erfolgt, würden diese AGB aber Vertragsbestandteil werden. Deshalb sollen diese AGB durch die weiteren Regelungen unter der Nummer 1.2.3 ausgeschlossen werden. Die Geltung solcher Abwehrklauseln ist nicht unumstritten. Dies liegt daran, dass es sich dabei ebenfalls um AGB handelt. Es ist daher unabhängig von diesen Regelungen darauf zu achten, dass unerwünschte AGB auch tatsächlich nicht Vertragsbestandteil werden. Nicht gemeint ist jedoch die Abwehr von einzelnen Formulierungen des Auftragnehmers, die er in seinem Angebot wiederholt und die deswegen ggf. als vorformuliert gelten könnten.

Nummer 2, Übersicht über die vereinbarten Leistungen

Hier findet sich eine Übersicht über die möglichen Leistungen im Sinne einer Zusammenfassung für die vorgesetzte Ebene bzw. das Management. Maßgeblich für den vereinbarten Leistungsumfang sind aber die ab Nummer 3 folgenden Detailregelungen.

Nummer 3, Kauf von Hardware

In **Spalte 2** ist außer der Produktbezeichnung auch die ggf. auf der gekauften Hardware vorinstallierte Betriebssystemsoftware einzutragen, z.B. „Microsoft Windows 10“.

Spalte 4 gibt einen Hinweis darauf, ob die Hardware Exportkontrollvorschriften unterliegt. Ob diese tatsächlich durch den Auftraggeber zu beachten sind, ergibt sich aber aus der für ihn geltenden Rechtsordnung. So entfalten beispielsweise US-amerikanische Bestimmungen nicht ohne Weiteres eine Wirkung, sondern i.d.R. nur, soweit sie deckungsgleich zu deutschen Vorschriften sind. Die AGB enthalten (im Unterschied zur Vorversion) keine vertraglichen Konsequenzen mehr bei Verstößen gegen die Exportkontrollbestimmungen.

In **Spalte 9** kann die Aufstellung der Hardware vereinbart werden. **Spalten 10 und 11** ermöglichen die Vereinbarung einer entsprechenden Vergütung dafür. Weitere Vereinbarungen zur Aufstellung können dann in Nummer 4 des Vertrages getroffen werden.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 5 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**5.1.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten***

- ☐ Es werden für die Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. _____ folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei Überschreitung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten keine Vertragsstrafe geschuldet.

5.1.2 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.

5.2 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☐ folgendem Datum: _____
☐ dem Tag nach der Lieferung
☐ zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
☐ für die Dauer von _____ Monaten
☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. _____.
☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) beträgt monatlich _____ Euro.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016

**Nummer 5.1.1.3, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten***

Über das **erste Hauptankreuzfeld** können hier feste Reaktions- und Wiederherstellungszeiten vereinbart werden. In diesem Fall kommt der Auftragnehmer bei deren Überschreitung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Wird hier nichts vereinbart, gilt Ziffer 5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, wonach unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen ist und diese in angemessener Frist abzuschließen sind.

Die Reaktionszeit ist im Definitionsteil der EVB-IT Instandhaltungs-AGB definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Störungsbeseitigung zu beginnen hat.

Die Wiederherstellungszeit ist im Definitionsteil der EVB-IT Instandhaltungs-AGB definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungsbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat.

Die Vereinbarung von festen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn der rechtzeitige Beginn der Störungsbeseitigung und deren rechtzeitiger Abschluss eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von Organisationseinheiten oder Aufgabenbereichen ist.

Geht eine Meldung oder tritt ein vereinbartes Ereignis außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktions- oder Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit. Dies ist so in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB definiert und wird unterhalb der Tabelle nochmals aufgeführt.

Hinweis: Für den Fall, dass feste Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten vereinbart sind, wird damit die Ziffer 11.2 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB „aktiviert“. Diese sieht für den Fall der Überschreitung dieser Zeiten vor, dass der Auftragnehmer für jeweils angefangene 25 % Überschreitung innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der jährlichen Vergütung, maximal jedoch 1 % der jährlichen Vergütung, pro Verzugsfall zu zahlen hat. Insgesamt darf aber die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5 % der jährlichen Vergütung betragen.

Achtung! Soweit infrage kommt, dass die Instandhaltung in Form standardisierter Service-Packs quasi mit „gekauft“ werden soll, ist zu beachten, dass dort häufig keine oder andere Vertragsstrafen vorgesehen sind, die der Anbieter als Händler auch nicht modifizieren kann. Verzichtet der Auftraggeber in diesen Fällen nicht auf die Vertragsstrafenregelung oder seine eigenen Wunschzeiten, kann dies die Anzahl der Angebote erheblich reduzieren und zusätzlich verteuern. Daher kann über das **zweite Hauptankreuzfeld** vereinbart werden, dass keine Vertragsstrafe geschuldet wird.

Wird eine kurze Wiederherstellungszeit vereinbart, erübrigt sich die Vereinbarung von Reaktionszeiten. Bei Vereinbarung von längeren Wiederherstellungszeiten ist zu erwägen, ob zusätzlich Reaktionszeiten vereinbart werden, um möglichst frühzeitige Aktivitäten zur Störungsbeseitigung sicherzustellen.

Achtung! Kurze Reaktions- und insbesondere Wiederherstellungszeiten sind preisbildende Faktoren.

Nummer 5.1.2, Sonstige Instandhaltungsleistungen

Das Kombinationsformular ermöglicht formularunterstützt nur die Vereinbarung der Störungsbeseitigung und die Vereinbarung einer Hotline in Nummer 13 des Vertrages. Daneben ist jedoch die Vereinbarung weiterer Instandhal-

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 5 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____**5.1.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten***

- ☐ Es werden für die Hardware gemäß Nummer 3 ffd. Nr. _____ folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Betriebsverhindernde Störung*		
Betriebsbehindernde Störung*		
Leichte Störung*		

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei Überschreitung von Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten keine Vertragsstrafe geschuldet.

5.1.2 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. _____ konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.

5.2 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☐ folgendem Datum: _____
☐ dem Tag nach der Lieferung
☐ zu dem/n in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
☐ mindestens jedoch für die Dauer von _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
☐ für die Dauer von _____ Monaten
☐ für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
 die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. _____.
☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) beträgt monatlich _____ Euro.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
 Version 2.0 vom 17.03.2016



tungsleistungen dort unter "Sonstige Instandhaltungsleistungen" möglich. Entweder es wird dazu eine Anlage vorgehen oder das Formular wird an dieser Stelle erweitert. Wie dies unter Wahrung der Transparenz für die Bieter möglich ist, wird eingangs beschrieben. Alternativ können weitergehende Instandhaltungsleistungen, z.B. die Wartung, formularunterstützt über den separaten EVB-IT Instandhaltungsvertrag vereinbart werden, der dann mit dem EVB-IT Kaufvertrag kombiniert werden kann.

Nummer 5.3, Kündigung

Achtung! Abweichend von den bisherigen EVB-IT Instandhaltung beträgt die Standardkündigungsfrist von unbefristeten Verträgen für beide Parteien **sechs** statt **drei** Monate. Diese Frist wurde verlängert, um dem Auftraggeber im Kündigungsfall zu ermöglichen, noch rechtzeitig eine neue Ausschreibung zur Verpflichtung eines Nachfolgeauftragnehmers durchführen zu können. Hier können davon abweichende Fristen, z.B. die alte Frist von drei Monaten oder für Auftragnehmer und Auftraggeber unterschiedliche Kündigungsfristen, vereinbart werden.

Standardmäßig kann gemäß Ziffer 17.1 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Instandhaltung auch für einzelne Produkte gekündigt werden (Teilkündigung). Wenn dies nicht sachgerecht ist oder der Anbieter dies nicht so anbietet, kann die Teilkündigungsmöglichkeit hier ausgeschlossen werden.

Besonderheit bei befristeten Verträgen und Verträgen mit automatischer Verlängerung

Wenn ein Instandhaltungsvertrag befristet ist oder immer wieder automatische Verlängerungen um eine bestimmte Zeit vorsieht, dann kann er normalerweise in der Zwischenzeit nur außerordentlich gekündigt werden. Abweichend davon sehen die EVB-IT Instandhaltungs-AGB ein Sonderkündigungsrecht vor, wenn eine Hardware endgültig nicht mehr genutzt werden soll. Allerdings ist für diesen Fall geregelt, dass der Anbieter dann eine Art Entschädigung erhält. Dies geschieht dadurch, dass dieser sofort nach der Kündigung keine Instandhaltung mehr schuldet, aber die Kündigung erst nach der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Restlaufzeit wirksam wird und dementsprechend auch solange noch die Instandhaltungsvergütung gezahlt werden muss.

Um das zu vermeiden, können über die **letzten beiden Ankreuzfelder** abweichende Regelungen getroffen werden, z.B. eine entschädigungslose Kündigungsmöglichkeit. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass das natürlich das Kalkulationsrisiko des Anbieters erhöht, d.h. wegen des Risikozuschlages zu höheren Preisen oder dazu führt, dass der Bieter monieren könnte, dass ihm eine kaufmännisch sorgfältige Kalkulation nicht zumutbar sei.

Nummer 5.4, Vergütung

Über das **erste Hauptankreuzfeld** wird eine monatliche Instandhaltungspauschale für sämtliche Instandhaltungsleistungen vereinbart. Alternativ kann die Instandhaltung über das **dritte Hauptankreuzfeld** nach Aufwand vergütet werden.

Die Instandhaltungspauschale ist gemäß Ziffer 10.1 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB ein Pauschalpreis. Dieser ist am Ende der AGB definiert als eine nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die im Rahmen der Instandhaltungspauschale zu erbringenden Leistungen geschuldet wird. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Kosten für Ersatzgegenstände sind in dem Pauschalpreis enthalten.

Über das **erste Unterankreuzfeld** kann eine abweichende Pauschale für eine gewisse Zeit vereinbart werden. Dies kann zum Beispiel eine Erhöhung der Pauschale sein, wenn der Auftragnehmer eine fremde Hardware zu betreuen übernimmt und für die erste Zeit nach Vertragsschluss einen erhöhten Aufwand für die Instandsetzung der Hardware erwartet. Bei fester Laufzeit besteht zudem die Möglichkeit, über das **zweite Hauptankreuzfeld** eine einmalige In-

EVb-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 6 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Hardware wird eine abweichende monatliche Instandhaltungspauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreissatz für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____ Euro.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Instandhaltungspauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert zu den in Anlage Nr. _____ genannten Vergütungssätzen vergütet werden.
- ☐ Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreissatz* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage _____ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.
- ☐ Die Instandhaltung (bei fester Laufzeit) ist mit der Gesamtvergütung für den Kauf abgegolten.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.5 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart für die Instandhaltungspauschale
- ☐ gemäß Ziffer 10.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

5.6 Dokumentation

- ☐ Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.

6 Servicezeiten

	für Störungsbeseitigung im Rahmen der Instandhaltung gemäß Nummer 5.1.1		für sonstige Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 5.1.2		für Hotline, wenn gemäß Nummer 13 vereinbart	
	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do						
an Arbeitstagen Freitag						
an Samstagen						
an Sonntagen						
an Feiertagen am Erfüllungsort						

7 Fälligkeit und Zahlung**7.1 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware**

- ☐ Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Kauf-AGB fällig _____ Tage nach _____.
- ☐ und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Kauf-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

7.2 Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale

Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- ☐ einmalig zum _____.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016



standhaltungspauschale zu vereinbaren.

Will der Auftraggeber trotz Vereinbarung einer Instandhaltungspauschale eine gesonderte Vergütung für die Ersatzgegenstände vereinbaren, kann er dies über das **vierte Ankreuzfeld** regeln. Eine gesonderte Vergütung von Ersatzgegenständen zusätzlich zur Instandhaltungspauschale kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn der Auftragnehmer nicht belastbar kalkulieren kann, in welchem Umfang Ersatzgegenstände in der Vertragslaufzeit zum Einsatz kommen werden. Er wird hier ggf. solch hohe Risikozuschläge vornehmen müssen, dass es für den Auftraggeber günstiger sein wird, die Ersatzgegenstände im Bedarfsfall gesondert zu bezahlen. Oft können Ersatzhardware und Ersatzteile in die Pauschale eingerechnet werden. Dies gilt aber nicht immer für Verschleißteile und Verbrauchsmaterial. Für diese könnte dann eine gesonderte Vergütung vereinbart werden (z.B. in derselben Anlage).

Nummer 5.5, Preisanpassung

In Ziffer 10.6. der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, deren Anwendung hier vereinbart werden kann, ist geregelt, dass die Vergütung erstmals zum Ablauf des 15. Monats nach Beginn der Leistungserbringung und dann jeweils erneut nach weiteren 15 Monaten erhöht werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass Erhöhungen jeweils nur angekündigt werden dürfen, wenn die aktuelle Vergütung bereits zwölf Monate gilt und eine Ankündigungsfrist von jeweils drei Monaten einzuhalten ist. Die Erhöhung darf jeweils maximal drei Prozent der vorher vereinbarten Vergütung betragen, muss angemessen und darf nicht entgegen der Markttendenz sein. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die vereinbarte Preiserhöhung trotz Einhaltung der Grenze von 3 % zurückweisen kann, wenn die Preise auf dem Markt für die jeweilige Instandhaltungsleistung nicht in gleichem Maße gestiegen sind.

Nummer 6, Servicezeiten

Für diejenigen Instandhaltungsleistungen, deren Erbringung zu bestimmten Servicezeiten erfolgen soll, können hier Servicezeiten vereinbart werden. Soweit keine Servicezeiten vereinbart werden, gelten gemäß Ziffer 5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Zeiten von Montag bis Freitag, 8:00 – 17:00 Uhr als Servicezeiten, es sei denn, es handelt sich um Feiertage am Erfüllungsort, der in Nummer 18 des Vertrages festgelegt wird.

Nummer 7, Fälligkeit und Zahlung**Nummer 7.1, Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises für die Hardware**

Der Kaufpreis ist gemäß Ziffer 4.2 der AGB mit der Lieferung fällig und 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu zahlen. Bei Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere § 271a Abs. 2 BGB, wonach hierfür eine sachliche Rechtfertigung gegeben sein muss und eine Frist von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Leistung in jedem Fall unwirksam ist.

Nummer 7.2, Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale

Hier ist zu beachten, dass Vorauszahlungen, also auch die im Markt weit verbreitete Vorabzahlung der Instandhaltung für ein gesamtes Jahr, nur unter engen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Für Bundeseinrichtungen ergibt sich dies z.B. aus § 56 der Bundeshaushaltsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift dazu. Hiernach dürfen Vorleistungen nur bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 7 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____☐ gemäß Anlage Nr. _____.☐ Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.**8 Rechnungsadresse**

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten: _____

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

10 Nutzungssperre/besondere technische Merkmale

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: _____ Näheres siehe Anlage Nr. _____
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____ Näheres siehe Anlage Nr. _____

11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____
- ☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.3 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. _____
- ☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): _____
- ☐ Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die in Nummer 5 für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.

12 Garantien**12.1 Auftragnehmergarantien**

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).
- ☐ Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieversprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

12.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. _____ eine Garantie gemäß Anlage Nr. _____ übernimmt.

13 Hotline

- ☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline)
- ☐ in deutscher Sprache,
- ☐ zu den in Anlage Nr. _____ festgelegten Zeiten in englischer Sprache,

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016**EVB-IT**

durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Darüber hinaus können sich Beschränkungen auch aus anderen Verwaltungsvorschriften ergeben - für den Geschäftsbereich des BMI und BMVg beispielsweise aus entsprechenden Erlassen (Erlass des BMI vom 01.04.1987, GMBL 1987, S. 350 ff.; Erlass des BMVg vom 26.03.1986, VMBl. 1986, S. 132 f.).

In der Regel sollten Vorauszahlungen vermieden werden. Für Fälle, in denen eine nachschüssige Vergütung der Instandhaltung nicht möglich ist, hat sich die erste Ankreuzmöglichkeit als guter Kompromiss bewährt.

Nummer 10, Nutzungssperre/besondere technische Merkmale

Nutzungssperren können z.B. Maßnahmen sein, die die Nutzung der Hardware nach Ablauf einer gewissen Zeit unmöglich machen, wenn sie nicht entsperrt wird. Wenn möglich, sollte das **erste Ankreuzfeld** vereinbart werden, d.h., dass die Hardware keine Nutzungssperren aufweist

Mit dem **zweiten Ankreuzfeld** wird die Möglichkeit geboten, bestimmte Nutzungssperren zuzulassen. Davon sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn bekannt ist, dass bestimmte Produkte nur mit solchen Sperren angeboten werden. Art und Wirkungsweise solcher Sperren können dann z.B. im Fragenkatalog abgefragt und bewertet werden, der dann Anlage zum Vertrag wird.

Neu ist, dass man sich über das **dritte Ankreuzfeld** die Abwesenheit ganz bestimmter Funktionen zusagen lassen kann, z.B. von Funktionen, die die Sicherheit beeinträchtigen.

Macht der Auftragnehmer unrichtige Angaben oder unterlässt er dies ganz, und ist die vertragsgemäße Nutzung der Hardware dennoch durch Nutzungssperren beeinträchtigt, liegt ein Mangel vor, der Mängelansprüche (Gewährleistungsansprüche) des Auftraggebers begründet. Des Weiteren hat der Auftragnehmer durch seine unrichtige Angabe eine Vertragspflicht verletzt. Diese Verletzung begründet gemäß §§ 280 ff. BGB Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Sperre nicht hätte kennen können.

Nummer 11, Mängelhaftung (Gewährleistung)

siehe Kommentierung zu Ziffer 7 der AGB.

Nummer 12, Garantien

Um unnötige Kosten und Irritationen bei Bietern zu ersparen, ist es anzuraten, sorgfältig zwischen den Begriffen Garantie und Gewährleistung zu unterscheiden. Garantien sind etwas anderes als die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und können zusätzlich vereinbart werden. Sie dürfen daher nicht - was öfter geschieht - mit den Mängelansprüchen, d.h. der Gewährleistung verwechselt werden. Oft wird in Ausschreibungen eine „Garantieverlängerung“ gefordert oder es werden besondere Forderungen an die „Garantieabwicklung“ gestellt, obwohl nur in seltenen Fällen der Wunsch nach einer Garantie im Rechtssinne vorliegt. Es handelt sich meist nur um eine Forderung nach einer erweiterten bzw. verlängerten Gewährleistung. Der Begriff „Garantie“ sollte daher nur gewählt werden, wenn eine Garantie im Rechtssinne (wie in Nummer 12) gewollt ist.

Garantien können mit dem Auftragnehmer oder über den Auftragnehmer mit einem Dritten - meist dem Hersteller - vereinbart werden. Garantien können als Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien vereinbart werden.

Eine Haltbarkeitsgarantie hat zum Inhalt, dass die Hardware während der Garantiefrist eine bestimmte Beschaffenheit behält. Ist eine Haltbarkeitsgarantie vereinbart, führt dies gemäß § 443 Absatz 2 BGB zu einer Beweislastumkehr. Das

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 7 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____☐ gemäß Anlage Nr. _____.☐ Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.**8 Rechnungsadresse**

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten: _____

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): _____

10 Nutzungssperre/besondere technische Merkmale☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: _____ Näheres siehe Anlage Nr. _____☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____ Näheres siehe Anlage Nr. _____**11 Mängelhaftung (Gewährleistung)**☐ Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.3 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. _____☐ Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): _____☐ Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.☐ Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die in Nummer 5 für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.**12 Garantien****12.1 Auftragnehmergarantien**☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).☐ Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieverprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.**12.2 Herstellergarantien**☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. _____ eine Garantie gemäß Anlage Nr. _____ übernimmt.**13 Hotline**☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline)☐ in deutscher Sprache,☐ zu den in Anlage Nr. _____ festgelegten Zeiten in englischer Sprache,Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016

heißt, der Auftragnehmer oder der Hersteller, der eine Haltbarkeitsgarantie abgibt, muss beweisen, dass der Mangel nicht schon bei der Lieferung vorlag.

Eine Beschaffenheitsgarantie hat zum Inhalt, dass die Hardware bei Lieferung die garantierten Eigenschaften aufweist.

Achtung! Im Garantiefall haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig in vollem Umfang für die Folgen. Er haftet grundsätzlich unbegrenzt, da die Haftungsbegrenzung aus Ziffer 9 der AGB gemäß deren Ziffer 9.5 in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt. Die Rechtsfolgen und auch der Umfang der Garantie können in einer gesonderten Anlage vereinbart werden.

Achtung! Wegen der verschuldensunabhängigen, grundsätzlich unbegrenzten Haftung sind Auftragnehmergarantien preisbildende Faktoren. Auch kann die Forderung von Garantien dazu führen, dass sich einzelne Bieter an Vergabeverfahren nicht mehr beteiligen, z. B. weil dies ihre internen Vorschriften nicht zulassen oder weil er keinen Hersteller findet, der ihm die Hardware mit dieser Garantie verkauft. Befürchtet man dies, möchte aber auf Garantien nicht verzichten, besteht die Möglichkeit, abweichend von den Regelungen in den EVB-IT Kauf, die Haftungsbegrenzung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auch auf Garantiefälle auszuweiten.

Nummer 13, Hotline

Über das Hauptankreuzfeld kann eine Hotline vereinbart werden. Soll sie Teil der Instandhaltungsleistung sein, ist dies über das **fünfte Unterankreuzfeld** zu vereinbaren. Sie kann aber auch ohne Instandhaltung für die Zeit der Gewährleistung über das **sechste Unterankreuzfeld** oder über das **siebte Unterankreuzfeld** für einen anderen Zeitraum vereinbart werden.

Achtung! Wird dieser Vertrag ohne Instandhaltung als reiner Kaufvertrag genutzt, fehlt für die Hotline eine Leistungsbeschreibung, denn diese ergibt sich nur aus Ziffer 2.4 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB und diese Bedingungen gelten nur, wenn auch die Störungsbeseitigung oder eine andere Instandhaltungsleistung vereinbart wird.

Ist keine Instandhaltung vereinbart, muss über das **vorletzte bzw. letzte Unterankreuzfeld** der gewünschte Leistungsumfang dort oder über eine Anlage beschrieben werden. Durch die Wahl dieses Ankreuzfeldes wird zudem festgelegt, dass die Hotline für die gesamte Gewährleistungszeit vereinbart wird. Dies ist notwendig, da der Überlassungsvertrag als Kaufvertrag keine Laufzeit hat. Ohne eine Laufzeitregelung wäre unklar, wann in diesem Fall die Hotline endet. Das ist auch zu bedenken, wenn eine von der Gewährleistungszeit abweichende Laufzeit für die Hotline vereinbart werden soll.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 8 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ zu den Servicezeiten gemäß Nummer 6,
☐ zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____

während

- ☐ der Dauer der Instandhaltung gemäß Nummer 5
☐ gemäß Ziffer 2.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
☐ gemäß Anlage Nr. _____
☐ der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) gemäß Anlage Nr. _____
☐ folgenden Zeitraums: von _____ bis _____ gemäß Anlage Nr. _____

14 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB und/oder ggf. Ziffer 16 Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gelten für die Haftungsbeschränkung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
☐ Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB und ggf. Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
☐ Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.
☐ Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

18 Erfüllungsort und Lieferort

- ☐ Erfüllungsort ist _____.
☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____.

19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- ☐ Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
☐ Beseitigung,
☐ Verwertung einschl. Recycling,
☐ Wiederverwendung.
☐ für Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
☐ Die Entsorgung der Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
 Version 2.0 vom 17.03.2016

**Nummer 14, Teleservice**

Der Teleservice, d.h. ein Fernzugriff (auch Remote-Zugriff) durch den Auftragnehmer auf die Systeme des Auftraggebers, stellt eine kostengünstige Möglichkeit dar, die Leistungen zu erbringen. Schon aus IT-Sicherheits- und Datenschutzgründen ist ein solcher Zugriff allerdings – wenn überhaupt – nur unter Beachtung strenger Regelungen zulässig. Typische Regelungsgegenstände für eine entsprechende Teleservicevereinbarung ergeben sich aus Abschnitt V der Hinweise zu den EVB-IT Service. Auch für den Teleservice sehen die EVB-IT Instandhaltungs-AGB in ihrer Ziffer 1.4 vor, dass der Einsatz nur dann möglich ist, wenn die dort genannten Anforderungen erfüllt sind. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob im konkreten Anwendungsfall an das Tool weitere Anforderungen gestellt werden müssen. Diese können über diese Nummer in einer Anlage vereinbart werden.

Im Falle des Teleservices wird regelmäßig auch eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegen. Die dazu nötige Vereinbarung kann im Rahmen der Teleservicevereinbarung getroffen und dann hier verankert werden oder über Nummer 17 des Vertrages gesondert erfolgen.

Nummer 15, Abweichende Haftungsregelungen

Während das Gesetz eine unbegrenzte Haftung des Auftragnehmers vorsieht, ist in den AGB die Haftung auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt. Ist die Gesamtvergütung niedriger als 50.000 Euro, beträgt die Haftungsobergrenze 50.000,- Euro. Für Verzug haftet der Auftragnehmer maximal auf 50 % dieser Summen. Im Zusammenhang mit Instandhaltungsleistungen gelten die Haftungsbegrenzungen aus Ziffer 16 der Instandhaltungs-AGB. Solche Haftungsbegrenzungen zugunsten des Auftragnehmers sind insoweit sinnvoll, als dass anderenfalls das Risiko des Auftragnehmers fast unkalkulierbar ist. Hohe oder gänzlich fehlende Haftungsbegrenzungen könnten daher dazu führen, dass die Angebotspreise steigen oder dazu, dass sich bestimmte Auftragnehmer nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Insbesondere börsennotierten Unternehmen fällt es regelmäßig aufgrund ihrer internen Richtlinien, teilweise aber auch aufgrund externer Vorgaben (z. B. US-amerikanischen Revenue Recognition Rules) schwer, Angebote ohne Haftungsbegrenzung abzugeben. Dies gilt zum Teil auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU).

Hier kann über das **erste Ankreuzfeld** eine eigene Haftungsregelung einbezogen werden. Achtung! Achten Sie darauf, dass diese zu den Haftungsregelungen aus den Kauf- und Instandhaltungs-AGB passt, d.h. letztlich feststeht, wie sich Ihre eigene Regelung zu den AGB-Regelungen verhält.

Das **zweite Ankreuzfeld** ermöglicht es zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer abweichend von den AGB auch für entgangenen Gewinn des Auftraggebers haftet. Das Ankreuzen dieses Feldes ist nur für die Einrichtungen sinnvoll, die zumindest teilweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 8 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ zu den Servicezeiten gemäß Nummer 6,
☐ zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. _____

während

- ☐ der Dauer der Instandhaltung gemäß Nummer 5
☐ gemäß Ziffer 2.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
☐ gemäß Anlage Nr. _____
☐ der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) gemäß Anlage Nr. _____
☐ folgenden Zeitraums: von _____ bis _____ gemäß Anlage Nr. _____

14 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB und/oder ggf. Ziffer 16 Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gelten für die Haftungsbeschränkung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____
☐ Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB und ggf. Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____
☐ Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____
☐ Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

18 Erfüllungsort und Lieferort

- ☐ Erfüllungsort ist _____
☐ Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist _____

19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

- ☐ Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
☐ Beseitigung,
☐ Verwertung einschl. Recycling,
☐ Wiederverwendung.
☐ für Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____
☐ Die Entsorgung der Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. _____ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
 Version 2.0 vom 17.03.2016

**Nummer 16, Vertragsstrafen**

Hier kann zunächst die Vertragsstrafe für Verzug verändert werden, die in Ziffer 5 der AGB vorgesehen ist. In der Regel wird dies beim Kauf nicht nötig sein.

Es kann darüber hinaus eine Vertragsstrafe für Verstöße gegen die Sicherheitsregelung aus Ziffer 2.4 der AGB vereinbart werden, nach der der Auftragnehmer sicherstellen muss, dass seine Hardware frei z.B. von Backdoors ist. Näheres zur Vertragsstrafe siehe in der Kommentierung zu Ziffer 5 der AGB.

Nummer 16 ermöglicht formularmäßig keine abweichenden Vertragsstrafenregelungen für Instandhaltungsleistungen.

Nummer 17, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Hier können ergänzende Regelungen zu den drei Themen getroffen werden. Bei einem reinen Hardwarekauf wird dies häufig nicht nötig sein. Sind aber weitere Leistungen vereinbart, z.B. die Aufstellung, die dazu führen, dass der Auftragnehmer Leistungen vor Ort erbringt und Zugriff auf personenbezogene oder sicherheitskritische Informationen erlangen kann, sollten hier zusätzliche Regelungen getroffen werden. Die Standardregelungen in den AGB sind nicht für alle diese Fälle ausreichend.

Nummer 18, Erfüllungs- und Lieferort

Gemäß Ziffer 6 der AGB ist der Erfüllungsort beim Auftraggeber. Hier kann ein anderer Ort vereinbart werden, zum Beispiel beim Bedarfsträger (Näheres siehe in der Kommentierung der AGB, dort Ziffer 6).

Nummer 19, Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer

Gemäß Ziffer 2.2 der AGB wird der Auftragnehmer neben der Entsorgung der Verpackungen auch die Hardware entsorgen, wenn der Auftraggeber dies wünscht.

Da der Begriff „Entsorgung“ ein Oberbegriff ist, der die Beseitigung, die Verwertung und Wiederverwendung umfasst, kann der Auftraggeber über die Ankreuzfelder festlegen, welche Form der Entsorgung er wünscht. Auch kann er über das **vierte Unterankreuzfeld** vereinbaren, dass für die Entsorgung eine Vergütung gezahlt wird, die in einer Anlage (die Anlage ist in der Regel das Preisblatt) festgelegt wird.

Will der Auftraggeber die Entsorgung der Ersatzgegenstände nicht durch den Auftraggeber durchführen lassen, kann er dies über das **zweite Hauptankreuzfeld** vereinbaren.

Achtung: Eine Möglichkeit der Entsorgung der Hardware ist ein vergütungsbestimmender Faktor. Die Möglichkeit der Wiederverwendung kann sich z.B. auf die Kalkulation des Auftragnehmers günstig auswirken. Je genauer der Auftragnehmer erfährt, ob und wie er die ausgetauschten Gegenstände wirtschaftlich im Rahmen einer Entsorgung verwerten darf, desto besser kann er diese Möglichkeit bei der Kalkulation der Instandhaltungsvergütung zu Gunsten des Auftraggebers berücksichtigen. Die Wiederverwendung ist auch aus Umweltgründen wünschenswert. Bund und Länder haben verschiedene Strategien zur Nachhaltigkeit und zum effizienten Umgang mit Ressourcen mit Wirkung auch für die IT-Beschaffung beschlossen (vgl. www.nachhaltige-beschaffung.info). Die Wiederverwendung setzt aber voraus, dass sie nicht aus Sicherheits- oder Datenschutzgründen ausgeschlossen ist. Bei größeren Lieferungen ist es sinnvoll, in der Leistungsbeschreibung detailliertere Regelungen vorzugeben.

EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung mit Instandhaltung)

Seite 9 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

20 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____
☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____, Datum _____
Ort
Auftragnehmer

_____, Datum _____
Ort
Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der jeweils einbezogenen EVB-IT-AGB definiert.
Version 2.0 vom 17.03.2016



Ergänzende Vertragsbedingungen für den
Kauf von Hardware
– EVB-IT Kauf-AGB –

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer	3
4	Vergütung	3
5	Verzug	3
6	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	3
7	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)	4
8	Schutzrechte Dritter	4
9	Haftungsbeschränkung	5
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
11	Zurückbehaltungsrechte	6
12	Textform	6
13	Anwendbares Recht	6

3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Verzug

- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016

**Ziffer 1, Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist der Kauf von Hardware, ggf. inklusive Aufstellung und Überlassung nebst Installation von Betriebssystemsoftware. Sollen weitere Leistungen, wie z.B. weitere Software oder die Integration in die Systemumgebung oder Softwareentwicklungsleistungen beschafft werden, sollen die EVB-IT Systemverträge (EVB-IT System, EVB-IT Systemlieferung, EVB-IT Erstellung) Anwendung finden (siehe zur Anwendung die BVB/EVB-IT [Entscheidungshilfe](#)). Soll die gekaufte Hardware instandgehalten werden, kann dies ebenfalls mit den Vertragsmustern für den Kauf vereinbart werden. Es finden dann insoweit auch die EVB-IT Instandhaltung Anwendung. Alternativ können, insbesondere bei weitergehenden Instandhaltungsleistungen wie z.B. Wartung, der EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung oder Kurzfassung) mit dem separaten EVB-IT Instandhaltungsvertrag kombiniert werden.

Die Aufstellung der Hardware ist ausdrücklich zu vereinbaren. Dies erfolgt im Regelfall über die Tabelle in Nummer 3 des Vertrages. Anderenfalls schuldet der Auftragnehmer diese nicht.

Ziffer 2, Art und Umfang der Leistung**Ziffer 2.2, Entsorgung der Hardware und der Verpackung**

Gemäß dieser Ziffer wird der Auftragnehmer neben der Entsorgung der Verpackungen auch die Hardware entsorgen, wenn der Auftraggeber dies wünscht. Dies kann durchaus einen positiven Effekt auf den Angebotspreis haben und ist auch aus Umweltgründen sinnvoll (siehe dazu auch Kommentierung zu Nummer 18 des Vertrages).

Zwar ist der Auftragnehmer gemäß dieser Ziffer verpflichtet, die Hardware so zu entsorgen, dass gespeicherte Daten vollständig so gelöscht werden, dass sie weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist aber gehalten, sensible Daten bereits vor der Übergabe an den Auftragnehmer zu löschen oder entsprechende Datenträger zu entfernen, wenn ihm eine Löschung als zu unsicher erscheint. Zu diesem Zweck wird in dieser Ziffer geregelt, dass der Auftraggeber trotz des von ihm geäußerten Entsorgungswunsches das Recht hat, vor der Entsorgung Teile der zu entsorgenden Hardware zu entfernen. Der Auftragnehmer kann also nicht einwenden, dass er berechtigt sei, die Hardware vollständig zu erhalten.

Ziffer 2.4, Regelungen zur technischen IT-Sicherheit

Siehe hierzu die „[Handreichung zur sog. ‚technischen no-spy-Klausel‘ in bestimmten EVB-IT Verträgen](#)“ v. 17.03.2016.

Ziffer 2.5, Aufstellung der Hardware

Soweit in der Tabelle in Nummer 3 des Vertrages, dort **Spalte 9** die Aufstellung der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart wird, erfolgt diese zum Liefertermin.

Ziffer 2.6, Vorinstallation

Soweit in Nummer 4 des Vertrages nichts Besonderes vereinbart wird, erfolgt die Vorinstallation von Betriebssystemsoftware lediglich nach der Herstellerspezifikation. Kundenbesonderheiten finden dann keine Beachtung. Die Vorinstallation der Betriebssystemsoftware ist immer dann geschuldet, wenn in Spalte 2 der Tabelle zu Nummer 3 des Vertrages sowohl der Name der Hardware als auch der Betriebssystemsoftware aufgeführt ist.

3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

4 Vergütung

4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.

4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Verzug

5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.

6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016

**Ziffer 2.7, Kopier- und Nutzungssperren**

Siehe hierzu Kommentierung zu Nummer 10 des Vertrages.

Ziffer 2.8, Exportkontrollvorschriften

Die bis 2016 geltenden EVB-IT Kauf regelten eine Pflicht des Auftraggebers, sich an vertraglich vereinbarte US-Exportkontrollbestimmungen zu halten und eine Kündigungsmöglichkeit des Auftragnehmers für den Fall des Zuwiderhandelns. Nunmehr muss der Auftragnehmer in der Tabelle zu Nummer 3 Spalte 4 des Vertrages auf das Bestehen von Exportkontrollbestimmungen hinweisen. Ob diese tatsächlich durch den Auftraggeber zu beachten sind, ergibt sich aber aus der für ihn geltenden Rechtsordnung.

Ziffer 3, Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer**Ziffer 3.1, Qualifikation des Personals**

Das Personal des Auftragnehmers muss bereits zu Beginn seines Einsatzes für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ausreichend qualifiziert sein. Es darf diese Qualifikation daher nicht erst im Verlaufe seiner Tätigkeit – und damit im Zweifel auf Kosten des Auftraggeber – erwerben.

Anders als in den EVB-IT Instandhaltung gilt aber die Regelung, dass das einzusetzende Personal bereit sein muss, sich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten zu lassen, nur dann, wenn dies im Vertrag in Nummer 17, **drittes Ankreuzfeld**, vereinbart wird. Gemäß Verpflichtungsgesetz sollen u.a. solche Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden, die keine Amtsträger sind, jedoch für die öffentliche Hand tätig sind. Dies gilt auch ohne die Regelung in den AGB. Die AGB-Regelung stellt auch keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verpflichtungsgesetzes dar. Sie ist aber erforderlich, weil der Auftragnehmer keine arbeitsrechtliche Möglichkeit hat, im Nachhinein sein Personal entsprechend zu zwingen und daher bereits im Vorfeld überprüfen muss, ob das einzusetzende Personal auch bereit ist, sich verpflichten zu lassen.

Ziffer 3.2, Subunternehmer

Hinweise: Für die im bezuschlagten Angebot genannten Subunternehmer wird automatisch mit Zuschlag die Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt. Zulieferer des Auftragnehmers sind i.d.R. keine Subunternehmer (vgl. OLG Düsseldorf, Verg 47/10 vom 27.10.2010).

Ziffer 4, Vergütung

Hier ist geregelt, dass die Vergütung mit der Lieferung fällig wird. Die Zahlung hat dann nach Fälligkeit (wie in allen neuen EVB-IT), innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu erfolgen. Erst dann kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

Hinweis: Ist die Aufstellung der Hardware oder die Vorinstallation der Betriebssystemsoftware vereinbart, gilt gemäß Ziffer 1.2 der AGB, dass die Lieferung auch diese Leistungen umfasst. Dies bedeutet, dass der Vertrag erst erfüllt ist und die Vergütung auch erst dann fällig wird, wenn auch diese Leistungen erbracht wurden.

3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Verzug

- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016

**Ziffer 5, Verzug**

Die Verzugsregelung entspricht den jeweiligen diesbezüglichen Regelungen in Ziffern 9 der EVB-IT System und Systemlieferung. Der Auftragnehmer hat im Falle des Verzuges den Verzögerungsschaden zu ersetzen, der aber gemäß Ziffer 9.2 der AGB für leicht fahrlässig verursachten Verzug insgesamt beschränkt ist auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 (hier die Gesamtvergütung). Wie in den Systemverträgen (dort jeweils Ziffer 9.3) besteht auch ein Vertragsstrafenanspruch des Auftraggebers, wobei Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden. Die Vertragsstrafe kann ab dem achten Verzugstag, dann jedoch rückwirkend vom ersten Verzugstag an geltend gemacht werden. Aus AGB-rechtlichen Gründen darf die Vertragsstrafe insgesamt nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen (nähere Ausführungen dazu siehe Kommentierungen aus [EVB-IT Systemlieferungshinweisen](#), Seite 43).

Ziffer 6, Erfüllungsort/Gefahr, Versand

Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber. Dies bedeutet, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst nach der Lieferung der Hardware an den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer bleibt bis zum Abschluss der Lieferung der Hardware für deren Verlust oder Beschädigung verantwortlich. Ist auch die Aufstellung vereinbart, geht die Gefahr erst mit deren Abschluss über, weil in diesem Fall auch die Aufstellung zur Lieferung gehört (siehe auch Ziffer 1.2 der AGB).

Klargestellt ist auch, dass der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten trägt und dass aus der Unterzeichnung eines Lieferscheines (z.B. durch den Pförtner) nicht zu entnehmen ist, dass die Hardware vollständig und mangelfrei geliefert worden ist.

7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen; nimmt er ausnahmsweise die Meldung nur telefonisch oder mündlich vor, ohne dass dies vereinbart war, ist die Störung nachträglich in der vereinbarten Form zu dokumentieren.
- 7.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 8. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers. Enthält die Hardware Daten des Auftraggebers, kann dieser statt der Rückgewähr der mangelhaften Hardware diese insgesamt oder Teile davon (z.B. die Datenträger) einbehalten und dem Auftragnehmer insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung des Mangels) erstatten.
- 7.5 Sind Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten*, jedoch keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten.
- 7.6 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.
- 8 Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
 - Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVb-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016

**Ziffer 7, Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)**

Die AGB sehen - wie das Gesetz - eine verschuldensunabhängige Sach- und Rechtsmängelhaftung sowie eine verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers bei mangelhafter Leistung vor (Gewährleistung). Dies gilt aber nur für Sach- oder Rechtsmängel, die **nachweislich** bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sind, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Mängel zu diesem Zeitpunkt gekannt hat. Eine Pflicht, den Mangel unverzüglich nach Kenntnis zu rügen, ist dem Kaufrecht grundsätzlich fremd. Ist die Lieferung aber für Auftraggeber und Auftragnehmer ausnahmsweise ein Handelsgeschäft, gelten die Bestimmungen zur kaufmännischen Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

Hinsichtlich der Störungsmeldung ist es schon aus praktischen Gründen für beide Parteien sinnvoll, einen einheitlichen Kommunikationsweg zu nutzen (z.B. über ein Ticket-System; vgl. auch Anmerkungen zu Nummer 5.1.1.2).

Der Auftraggeber hat gemäß dieser Ziffer bei **Sach- und Rechtsmängeln** der Hardware die gesetzlichen Mängelansprüche (§ 437 BGB):

- **Verschuldensunabhängig**
 - Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.4 (nach Wahl des Auftragnehmers, Neulieferung oder Beseitigung des Mangels)
 - Wenn Nacherfüllung gescheitert ist (z.B. auch wenn eine Frist nicht eingehalten wurde) gemäß Ziffer 7.6
 - Rücktritt (bei mehr als unwesentlichen Mängeln) oder
 - Minderung nach Verstreichen einer zweiten Frist
- **Verschuldensabhängig**
 - Schadensersatz gemäß Ziffer 7.7 (jedoch beschränkt gemäß Ziffer 9.1 der AGB)

Aus dem Gesetz ergibt sich zudem, dass eine Nacherfüllung dann als gescheitert gilt, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind. Die AGB geben damit im Wesentlichen die kaufrechtlichen Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln wieder.

Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt wie im Gesetz 24 Monate.

Hinweis: Abweichend vom Gesetz hat der Auftragnehmer und nicht der Auftraggeber das Wahlrecht, ob er einen Mangel beseitigt, in dem er neue Hardware liefert oder die mangelhafte Hardware repariert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Serviceprozesse der Hardwareanbieter in der Regel so ausgestaltet sind, dass der effizienteste Weg zu Mängelbeseitigung gewählt wird. Müssten die Anbieter ihre Serviceprozesse für die öffentliche Hand umgestalten, hätte dies u.U. erhöhte Preise zur Folge. In Nummer 11 des Vertrages, **erstes Ankreuzfeld**, kann das Wahlrecht wieder dem Auftraggeber eingeräumt werden.

Zu Gunsten des Auftraggebers und abweichend vom Gesetz ist geregelt, dass der Auftraggeber im Falle der Neulieferung einer Hardware im Rahmen der Nacherfüllung keine Nutzungsentschädigung für die Zeit zu zahlen hat, in der er die alte Hardware vor der Neulieferung der neuen Hardware nutzen konnte.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 8.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 9 **Haftungsbeschränkung**
Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:
- 9.1 Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Beträgt die Gesamtvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 50.000,- € beschränkt.
Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Auftragnehmer abweichend von Sätzen 1 und 2 mindestens aber auf bis zu 500.000,- € je Schadensereignis und insgesamt mindestens auf bis zu 1.000.000,- €.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 9.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
- 10 **Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
- 10.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 10.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

Version 2.0 vom 17.03.2016



Ziffer 8, Schutzrechte Dritter

Hier wird der Fall geregelt, dass durch die Leistungen (Hardware, Aufstellung) Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies ist immer dann gegeben, wenn der Auftragnehmer sich verpflichtet, Rechte einzuräumen, über die nicht er sondern ein Dritter verfügt, der Auftraggeber dennoch die Leistungen nutzt und damit die Rechte des Dritten verletzt. Bei der Verletzung von Schutzrechten liegt stets ein Rechtsmangel vor. Neben den Rechtsmängelansprüchen gemäß Ziffer 7 der AGB statuiert diese Ziffer 8 einen Freistellungsanspruch. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung eigener Art, die dem deutschen Gewährleistungsrecht fremd ist, aber insbesondere im US-amerikanischen Rechtskreis sehr häufig vorkommt. Daher steht dieser Anspruch selbstständig neben den in Ziffer 7 der AGB geregelten Mängelansprüchen, was sich auch in Ziffer 8.1 am Ende widerspiegelt.

Neben den gesetzlichen und vertraglichen Mängelansprüchen (siehe Ziffer 7) sieht Ziffer 8 bei Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten für den Fall der Nacherfüllung weitere vorrangige Regelungen vor. Nicht der Auftraggeber sondern der Auftragnehmer hat das Wahlrecht, entweder den Auftraggeber von den Ansprüchen des Dritten freizustellen oder den Rechtsmangel zu beseitigen. Dies ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass in der Regel nur der Hersteller aber nicht der Händler einen Rechtsmangel beseitigen kann. Das Recht des Auftraggebers, eine Beseitigung des Rechtsmangels durchzusetzen, ist praktisch ausgeschlossen. Die anderen Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers (Rücktritt, Minderung und ggf. Schadensersatz) bleiben durch diese Regelung unberührt. Wählt der Auftragnehmer die Freistellung des Auftraggebers als Lösung des Problems, unterliegt dieser Anspruch nicht der Verjährung gemäß Ziffer 7.2 der AGB, sondern der gesetzlichen Verjährung, das heißt, der Anspruch verjährt binnen drei Jahren ab Kenntnis, spätestens zehn Jahre ab Anspruchs begründung (siehe § 195 ff BGB).

Ziffer 9, Haftungsbeschränkung

Siehe Kommentierung zu Nummer 15 des Vertrages.

Ziffer 10, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Die hier als Mindeststandard enthaltenen Regelungen können - je nach Schutzbedürfnis und Risiken - individualvertraglich weiter konkretisiert werden. Für den reinen Hardwarekauf haben diese Regelungen in der Regel keine große Bedeutung, wenn der Auftragnehmer die Hardware lediglich liefert, jedoch nicht aufstellt. Allerdings können auch dann diese Regelungen im Zuge von Gewährleistungsarbeiten vor Ort Bedeutung erlangen. Werden aber die Aufstellung der Hardware oder sonstige Leistungen beim Auftraggeber vereinbart, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer Zugriff auf bzw. Zugang zu dem IT-System des Auftraggebers bzw. den dort enthaltenen Daten erhält (siehe auch Kommentierung zu Nummer 17 des Vertrages) sind diese Regelungen in jedem Fall relevant.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelung in Ziffer 10.3 zur Vertraulichkeit beidseitig verpflichtend ist, d. h. auch den Auftraggeber zur Vertraulichkeit verpflichtet und diese Verpflichtung im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich auch für den Austausch innerhalb der öffentlichen Hand gilt. Dies beschränkt zwar nicht das Recht des Auftraggebers, sich innerhalb seiner Organisation auszutauschen, z. B. innerhalb des Bundes oder eines Landes, betrifft jedoch jegliche Kommunikation zwischen verschiedenen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen innerhalb der öffentlichen Hand. Dass gem. Ziffer 10.3 Satz 2 der Erfahrungsaustausch unbenommen bleibt, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass sich Mitarbeiter der öffentlichen Hand z.B. zum Praxisbetrieb, insbesondere zu Anwendungsfragen oder Problemlösungen untereinander verständigen können müssen.

- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11 **Zurückbehaltungsrechte**
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12 **Textform**
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 **Anwendbares Recht**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Aufstellung	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Datensicherung	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Schaden stiftende Software	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Hardware.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Vorinstallation	Installation von Software auf der Hardware vor deren Lieferung.